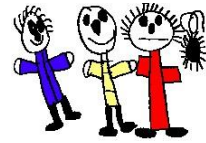


# Elterninitiative "RASSELBANDE e.V."

An der Römerziegelei



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Rasselbande e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Dormagen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.: 57 VR 1600 beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr geht vom 01. August bis zum 31. Juli.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „Rasselbande e.V.“ mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

Vorsitzende: Jasmin Macha

Stellvertreter  
2. Stellvertreter  
Kassiererin  
Schriftführerin  
1. Beisitzer  
2. Beisitzerin  
3. Beisitzer

Danielle Horstmann  
Corinna Gumprich  
Patricia Extra  
Anne von Dobbeler  
Bernd Schmitz  
Christina Kasaj  
Steffen Ujma

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele nach § 2 unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde, nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme hat der /die Antragsteller/in das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragsteller/in, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.  
  
Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Beitragsordnung der Tageseinrichtung für Kinder. Dies bedeutet keine Zusage für einen Kitaplatz.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist am Ende des Kindergartenjahres zum 31.07 möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 4.5 Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 4.6 Mit dem Ausscheiden des Kindes oder der Kinder aus der Einrichtung wird automatisch die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird ordnungsgemäß gekündigt.

- 4.7 Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung zu beachten.
- 4.8 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen (Trägeranteil und Essensgeld) sowie Ableistungen von Arbeitsstunden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Betriebskosten und die Beiträge für das Essensgeld sind im Voraus jeweils zum Ersten des Monats zu zahlen. Diese werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.3 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierbei beschließt der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - d) Schriftführer/in
  - e) Kassierer/in
  - f) bis zu drei weiteren Beisitzern

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird erneut durch die unter 7.1 a) - e) aufgeführten Vorstandsmitglieder abgestimmt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder in Folge Rücktritt, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung. Die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter obliegen dem Vorstand. Der Elternbeirat ist gemäß §10 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz über wesentliche personelle Veränderungen der pädagogischen Kräfte zu informieren. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom/n Schriftführer/in und dem/r 1. Vorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.6 Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Leitung hat der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Vertreter/innen.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Viertel sämtlicher

Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- 8.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 In der Mitgliederversammlung haben die Erziehungsberechtigten als aktive Mitglieder (§ 4.1) eine Stimme je Familie. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Sollte nach dreimaliger Abstimmung weiterhin Stimmgleichheit bestehen, gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung.
  - b) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Kindergartenordnung
  - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - k) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
  - l) Bestellung von bis zu vier Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- 9.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 9.2 Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 10.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 10.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufführt.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesbetreuung in Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

- 12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der Satzung nicht.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.